

# VERMERK DER SATZUNGSKOMMISSION ZUR NEUFASSUNG DER DHH-SATZUNG

*Die Satzung eines Vereins ist nicht in Stein gemeißelt. Sie bedarf ab und an der Überarbeitung. Passt man sie nicht immer wieder den veränderten Verhältnissen an, besteht die Gefahr, dass rechtliche Grundlagen sich von der Lebenswirklichkeit entfernen und ihre Bedeutung verlieren. Sie sind dann nur noch eine leere Hülle.*

Um dies zu vermeiden, haben Vorstand und Verwaltungsrat nach der vorletzten Mitgliederversammlung beschlossen, eine Satzungskommission einzuberufen, und ihr den Auftrag zu geben, die Satzung dort neu zu fassen, wo es sinnvoll oder notwendig ist. Daraufhin bildete sich eine entsprechende 7-köpfige Arbeitsgruppe von DHH-Mitgliedern, die aus der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Karoline Otting, dem Beisitzer im Vorstand Georg Hilgemann und den Juristen bzw. Rechtsanwälten Dr. Christoph Hasche (Vorsitzender des Verwaltungsrates), Dr. Ulf Marr, Christoph Valentin, Sönke Mühlfeld und David Rösch bestand. In mehreren Videokonferenzen diskutierten diese Experten alle Details der Satzung. Einvernehmlich erarbeiteten sie einen Vorschlag mit zahlreichen Änderungen zu der bisher geltenden Vereinssatzung.

Diese Änderungen ergeben sich aus einem Dokument, in der die Änderungen rot gekennzeichnet sind. Dieses Dokument kann als pdf-Datei auf der Website des DHH (<https://www.dhh.de/highlights2/dhh-news>) heruntergeladen werden. Alternativ können Sie diesen QR-Code nutzen:



Das Dokument trägt den Namen „DHH-Satzung Neufassung 2023 mark-up“. Auf der Seite finden Sie auch die zurzeit geltende Version der Satzung sowie die geplante Neufassung in einer Version, in der die Änderungen übernommen und nicht mehr hervorgehoben sind (Name: „DHH-Satzung Neufassung 2023 clean“).

*Zur Begründung der Änderungen möchte die Satzungskommission folgendes ausführen:*

- **Zur Sprache:** Zahlreiche Änderungen sind rein sprachlicher Natur und stellen keine maßgeblichen inhaltlichen Änderungen dar. Diese sprachlichen Änderungen sollen lediglich das Lesen erleichtern und Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten beseitigen (z. B. § 2 (4), § 4 (3), § 6, § 8 (7), § 9 (10), § 10 (3), § 11 (5), § 12 (3)).
- **Zur Praxisnähe:** Einige Änderungen erscheinen sinnvoll, weil in der Praxis bestimmte Abläufe anders gehandhabt wurden, als es die Satzung bisher vorsah. So sah die Satzung bisher vor, dass es für die Zweigstellen und den Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung bzw. Richtlinien geben muss. In Zukunft sollen dies „Kann“-Vorschriften sein, der Vorstand bzw. Verwaltungsrat und die Zweigstellen also insoweit eine freiere Hand haben (§ 2 (6), § 12 (5)). Auch bestimmte die Satzung bisher, dass die Aufnahme von neuen Mitgliedern durch den Vorstand erfolgt. De facto geschah dies immer durch die Geschäftsstelle bei der Anmeldung von

Teilnehmern zu Kursen und Törns; die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist jetzt klargestellt (§ 6 (1)). Auch die Tatsache, dass die Mitgliederversammlung bei den Wahlen zum Vorstand nicht durch den Vorstandsvorsitzenden, sondern durch den Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet wird, hat sich in der Praxis bewährt und ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen sinnvoll. Sie steht jetzt in § 9 (1).

- **„Hinweis“:** Die Satzungskommission ist der Auffassung, dass in der Satzung nicht durchgehend zu gendern ist, um die Lesbarkeit der Satzung nicht zu erschweren. Allerdings ist klargestellt, dass männliche Bezeichnungen auch weibliche und nicht-binäre Personen umfassen sollen.
- **„Präambel“:** Die Satzungskommission hat der Satzung eine Präambel vorangestellt, die wesentliche Grundwerte des Zusammenlebens im Verein anspricht. Dies geht auf eine Anregung des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend, des Deutschen Segler-Verbandes und der Segler-Jugend zurück, die sich dem Schutz vor Gewalt und Missbrauch verschrieben haben. Dem fühlt sich auch der DHH verpflichtet.
- **§ 7 (1) d, § 14:** Eine wesentliche Änderung betrifft den bisherigen Ältestenrat. Dessen Zuständigkeit war bisher rechtlich nicht ganz klar definiert. Die Satzungskommission ist der Meinung, dass dieses Gremium durch eine

eindeutige Aufgabenstellung gestärkt werden soll. Es soll ein Gremium werden, das bestimmte Konflikte zwischen bestimmten Einzelpersonen und Gruppen nach Möglichkeit schlichtet. Dies kann gerade auch durch jüngere Mitglieder geschehen. Daher soll der Name klarstellend von „Ältestenrat“ in „Schlichtungsrat“ geändert, das Mindestalter wesentlich gesenkt und die Schlichtungsaufgabe präziser gefasst werden. Selbstverständlich kann der Schlichtungsrat – wie jedes Mitglied – den Vorstand auch auf etwaige Fehlentwicklungen und strukturelle Probleme hinweisen, wenn er solche erkennt.

- **§ 8 (2):** Der Vorlauf zur Mitgliederversammlung soll transparenter werden. Insbesondere diejenigen Mitglieder, die selbst nicht zur Mitgliederversammlung reisen und persönlich daran teilnehmen wollen oder können, sollen im Voraus abschätzen können, was sie möglicherweise verpassen und wofür sie möglicherweise Stimmvollmachten erteilen. In einem zweistufigen Verfahren sollen daher zunächst die neu zu besetzenden Ämter bekannt gemacht und sodann Wahlvorschläge und Sachanträge vorab kommuniziert werden (§ 8 (3) und (4)).

Nur so ist sichergestellt, dass Mitglieder, die einem anderen Mitglied eine Stimmvollmacht für die Mitgliederversammlung erteilen wollen, sich vorab über die möglichen Kandidierenden informieren und entsprechende Weisungen an den Bevollmächtigten geben können.

- **§ 9 (4):** Stimmvollmachten müssen in Zukunft personalisiert sein; Blankovollmachten, die zu Missbrauch führen können, werden unzulässig.
- **§ 13 (2) c):** Seit Jahren hat der Vorstand den Verwaltungsrat um Zustimmung gebeten, wenn es um den Erwerb oder den Verkauf von größeren Vereinsyachten ging. Dies war gängige Praxis, obwohl nach der Satzung die Zustimmung nur notwendig war, wenn es um „eintragungspflichtige“ Yachten (Yachten mit einer L.ü.A. von 15 Metern und mehr) ging. Der Praxis folgend soll nun die Zustimmung bei allen Schiffen mit einer L.ü.a. von 10 Meter und mehr erforderlich sein.

Vorstand, Verwaltungsrat und (bisheriger) Ältestenrat hatten die Möglichkeit, die von der Satzungskommission erarbeitete Neufassung

der Satzung zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht und noch Verbesserungsvorschläge aus diesen Gremien eingearbeitet. Die Satzungskommission wird nun der Mitgliederversammlung im Herbst 2023 die Neufassung vorlegen, die von den drei genannten Gremien einvernehmlich befürwortet wird.

*Selbstverständlich ist die Satzungskommission gern bereit, weitere Anregungen und bisher noch nicht angedachte Änderungen in Erwägung zu ziehen, die aus der Mitgliedschaft kommen.*

Die Satzungskommission bleibt diskussionsbereit, hält es aber für zielführend, wenn die Diskussion noch vor der Mitgliederversammlung geführt werden könnte.

Etwaige Anregungen, Fragen und Vorschläge schicken Sie daher bitte möglichst bis zum 30. August 2023 per E-Mail an: [christoph.hasche@blankenese.de](mailto:christoph.hasche@blankenese.de).

Im Mai 2023

Für die Satzungskommission:  
Christoph Hasche

